

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 6

47. Jahrgang

10. Januar 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 36/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 37/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Gemeinschaftszollkontingente und Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko	3
★ Verordnung (EG) Nr. 38/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor	13
★ Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	16
★ Verordnung (EG) Nr. 40/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr von Zucker in Drittländer nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999	17
★ Verordnung (EG) Nr. 41/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung und Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	19
Verordnung (EG) Nr. 42/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Dezember 2003 bis 29. Februar 2004	22
Verordnung (EG) Nr. 43/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003	24

Verordnung (EG) Nr. 44/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion	25
Verordnung (EG) Nr. 45/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern	26
Verordnung (EG) Nr. 46/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	27
Verordnung (EG) Nr. 47/2004 der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	28

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/24/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2003 für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2004** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4878) 29

2004/25/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/657/EG hinsichtlich der Festlegung von Mindestleistungsgrenzen (MRPL) für bestimmte Rückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4961) 38

2004/26/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2003** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4974) 40

2004/27/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/678/EG über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4980) 45

2004/28/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidungen 2002/799/EG und 2002/943 in Bezug auf die Neuzuteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 vorgelegten Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5014) 47

2004/29/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidungen 2002/798/EG und 2002/934/EG hinsichtlich der Umverteilung der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft für TSE-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten für das Jahr 2003** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5026) 51

★ Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit spezifischen Bedingungen für die Einfuhr von verarbeiteten und gefrorenen Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken aus Peru und zur Aufhebung der Entscheidungen 2001/338/EG und 95/174/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5053)	53
---	----

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

★ Gemeinsamer Standpunkt 2004/31/GASP des Rates vom 9. Januar 2004 zur Verhängung eines Embargos für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung gegen Sudan	55
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 281 vom 30.10.2003)	57
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 36/2004 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,9
	204	43,7
	624	193,8
	999	113,5
0707 00 05	052	127,9
	204	122,9
	220	255,9
	999	168,9
0709 90 70	052	107,3
	204	89,7
	999	98,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	56,2
	204	55,7
	220	35,5
	388	23,8
	999	42,8
0805 20 10	052	77,9
	204	91,2
	999	84,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	88,3
	624	68,3
	999	78,3
0805 50 10	052	72,5
	400	38,7
	600	57,1
	999	56,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	43,1
	400	93,0
	404	95,7
	720	84,1
	800	131,2
	999	89,4
0808 20 50	052	51,1
	060	57,4
	064	61,0
	400	87,6
	528	96,9
	720	62,4
	999	69,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 37/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Gemeinschaftszollkontingente und Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95⁽¹⁾, insbesondere Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG-Marokko ist am 22. Dezember 2003 geschlossen worden. Das neue Abkommen gilt ab dem 1. Januar 2004, mit Ausnahme der Artikel 2, 4 und 5 des neuen Landwirtschaftsprotokolls Nr. 1, in der Folge das „neue Protokoll Nr. 1“, das die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft regelt. Diese Artikel sind ab dem 1. Oktober 2003 im Zusammenhang mit den Zugeständnissen für Tomaten anwendbar.
- (2) Das neue Protokoll Nr. 1 sieht neue Zollzugeständnisse und Änderungen der bestehenden Zugeständnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 vor, von denen einige unter Gemeinschaftskontingente und Referenzmengen fallen.
- (3) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die die bestehenden Zollzugeständnisse innerhalb von Referenzmengen gelten, sieht das neue Protokoll Nr. 1 Zollbefreiungen im Rahmen von Zollkontingenten beziehungsweise Zollbefreiungen ohne mengenmäßige Beschränkung vor.
- (4) Zur Durchführung der in dem neuen Protokoll Nr. 1 vorgesehenen Zollzugeständnisse muss die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 geändert werden.
- (5) Bei der Berechnung der Zollkontingente für das Jahr 1 der Anwendung mit Ausnahme für Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 sollte bei Kontingenten, deren Kontingentszeitraum vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens beginnt, die Kontingentsmenge im Verhältnis zu dem Teil des Kontingentszeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, gekürzt werden.
- (6) Um die Verwaltung bestimmter im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 bestehender Zollkontingente zu erleichtern, sollten die Mengen, die im Rahmen dieser

Zollkontingente eingeführt wurden, auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001, geändert durch diese Verordnung, eröffneten Zollkontingente angerechnet werden.

- (7) In dem neuen Abkommen ist festgelegt, dass die Zollkontingente für frische oder gekühlte Tomaten ab dem 1. Oktober 2003 gelten. Die Mengen, die ab dem 1. Oktober 2003 im Rahmen der bestehenden Zollkontingente für frische oder gekühlte Tomaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt wurden, sollten daher auf die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 747/2001, geändert durch diese Verordnung, eröffneten Zollkontingente angerechnet werden.
- (8) Gemäß dem neuen Protokoll Nr. 1 hängt die Menge des zusätzlichen Zollkontingents für frische oder gekühlte Tomaten, das vom 1. November bis zum 31. Mai gilt, jedes Jahr von der Gesamtmenge an Tomaten mit Ursprung in Marokko ab, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai des vorausgegangenen Jahres in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt wurden. Daher sollte die Kommission jedes Jahr vor dem 1. November die vom 1. Oktober des letzten Jahres bis 31. Mai in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen prüfen und Durchführungsbestimmungen für die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Menge des zusätzlichen Zollkontingents annehmen.
- (9) Für die Zollkontingente für frische oder gekühlte Tomaten sollte im Einklang mit dem neuen Protokoll Nr. 1 festgelegt werden, dass während jeder Einfuhrsaison vom 1. Oktober bis zum 31. Mai ungenutzte Mengen der monatlichen Zollkontingente an zwei spezifischen Daten auf das für diese Einfuhrsaison geltende zusätzliche Zollkontingent übertragen werden können.
- (10) Im Einklang mit dem neuen Protokoll Nr. 1 sollten die Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht werden.
- (11) Da diese Verordnung ab dem Anwendungsdatum des neuen Abkommens gelten soll, sollte sie so schnell wie möglich in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 209/2003 der Kommission (AbL. L 28 vom 4.2.2003, S. 30).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Spezielle Vorschriften für die Zollkontingente für Tomaten mit Ursprung in Marokko

Für die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai (in der Folge ‚Einfuhrsaison‘) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 werden die Ziehungen aus den monatlichen Zollkontingenten der laufenden Nr. 09.1104 vom 1. Oktober bis 31. Dezember bzw. vom 1. Januar bis 31. März jedes Jahr am 15. Januar und am zweiten Werktag nach dem 1. April gestoppt. Am folgenden Arbeitstag der Kommission bestimmen die Kommissionsdienststellen die ungenutzten Mengen dieser Zollkontingente und stellen sie im Rahmen des zusätzlichen Zollkontingents für diese Einfuhrsaison unter der laufenden Nummer 09.1112 zur Verfügung.

Von da an werden alle rückwirkenden Ziehungen eines dieser gestoppten monatlichen Zollkontingente und alle nachfolgenden Rückübertragungen ungenutzter Mengen auf eines dieser gestoppten monatlichen Zollkontingente im Rahmen des für diese Einfuhrsaison geltenden zusätzlichen Zollkontingents getätigt.“

2. Anhang II wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

(1) Für Kontingentszeiträume, die am 1. Januar 2004 noch gültig sind, werden die Mengen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1115, 09.1122, 09.1130, 09.1133, 09.1135, 09.1136 und 09.1137 in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, auf die entsprechenden Zollkontingente im Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 747/2001, geändert durch diese Verordnung, angerechnet.

(2) Die Mengen an Tomaten des KN-Codes 0702 00 00, die ab dem 1. Oktober 2003 im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1116, 09.1189 und 09.1190 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt wurden, werden auf die für diese Erzeugnisse eröffneten Zollkontingente ab dem im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 747/2001, geändert durch diese Verordnung, genannten Datum angerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2004, mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zollkontingente.

Die Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.1104 für Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 gelten ab dem 1. Oktober 2003.

Das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.1112 für Tomaten des KN-Codes 0702 00 00 gilt ab 1. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

MAROKKO

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1135	0603 10 10 0603 10 20 0603 10 40 0603 10 50		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — Rosen — Nelken — Gladiolen — Chrysanthemen	vom 15.10.2003 bis 31.5.2004	3 000	frei
				vom 15.10.2004 bis 31.5.2005	3 090	
				vom 15.10.2005 bis 31.5.2006	3 180	
				vom 15.10.2006 bis 31.5.2007	3 270	
				vom 15.10.2007 bis 31.5.2008 und für jeden Zeitraum danach vom 15.10. bis 31.5.	3 360	
09.1136	0603 10 30 0603 10 80		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: — Orchideen — Andere	vom 15.10.2003 bis 14.5.2004	2 000	frei
				vom 15.10.2004 bis 14.5.2005	2 060	
				vom 15.10.2005 bis 14.5.2006	2 120	
				vom 15.10.2006 bis 14.5.2007	2 180	
				vom 15.10.2007 bis 14.5.2008 und für jeden Zeitraum danach vom 15.10. bis 14.5.	2 240	
09.1115	ex 0701 90 50	10	Frühkartoffeln und so genannte ‚Frühkartoffeln‘, frisch oder gekühlt	vom 1.12.2003 bis 30.4.2004	120 000	frei
	ex 0701 90 90			vom 1.12.2004 bis 30.4.2005	123 600	
				vom 1.12.2005 bis 30.4.2006	127 200	
				vom 1.12.2006 bis 30.4.2007	130 800	
				vom 1.12.2007 bis 30.4.2008 und für jeden Zeitraum danach vom 1.12. bis 30.4.	134 400	

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.10. bis 31.10.	10 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 30.11.	26 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 31.12.	30 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.1.	30 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 28./29.2.	30 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.3. bis 31.3.	30 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.4. bis 30.4.	15 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1104	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.5. bis 31.5.	4 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1112	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.11.2003 bis 31.5.2004	15 000	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
				vom 1.11.2004 bis 31.5.2005	25 000 ⁽³⁾	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
				vom 1.11.2005 bis 31.5.2006	35 000 ⁽⁴⁾	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
				vom 1.11.2006 bis 31.5.2007 und für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 31.5.	45 000 ⁽⁵⁾	frei ⁽¹⁾ ⁽²⁾
09.1127	0703 10 11 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt	vom 15.2. bis 15.5.2004	8 240	frei
				vom 15.2. bis 15.5.2005	8 480	
				vom 15.2. bis 15.5.2006	8 720	
				vom 15.2. bis 15.5.2007 und für jeden Zeitraum danach vom 15.2. bis 15.5.	8 960	
09.1102	0703 10 90 0703 20 00 0703 90 00		Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.2004	1 030	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	1 060	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	1 090	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	1 120	

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1106	ex 0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Chinakohl	vom 1.1. bis 31.12.2004	515	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	530	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	545	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	560	
09.1109	ex 0704 90 90	20	Chinakohl, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.2004	206	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	212	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	218	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	224	
09.1108	0705 11 00		Kopfsalat, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.2004	206	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	212	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	218	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	224	
09.1110	0705 19 00		— Andere Salate (<i>Lactuca sativa</i>), frisch oder gekühlt, ausgenommen Kopfsalat	vom 1.1. bis 31.12.2004	618	frei
	0705 29 00		— Chicorée (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt, ausgenommen Chicorée-Witloof	vom 1.1. bis 31.12.2005	636	
	0706		— Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.2006 vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	654 672	
09.1137	0707 00 05		Gurken, frisch oder gekühlt	vom 1.11.2003 bis 31.5.2004	5 429	frei ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
				für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 31.5.	5 600	
09.1113	0707 00 90		Cornichons, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.2004	103	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	106	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	109	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	112	
09.1138	0709 10 00		Artischocken, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	500	frei ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1120	0709 40 00 ex 0709 51 00 0709 59 10 0709 59 30 ex 0709 59 90 0709 70 00	90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt: — Sellerie, ausgenommen Knollensellerie — Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , ausgenommen Zuchtpilze — Pfifferlinge/Eierschwämme — Steinpilze — Andere Pilze, ausgenommen Zuchtpilze — Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	9 270 9 540 9 810 10 080	frei
09.1133	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	vom 1.10.2003 bis 20.4.2004 für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 20.4.	13 276 20 000	frei ⁽¹⁾ ⁽⁸⁾
09.1143	ex 0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Erbsen der Unterpositionen 0710 21 00 und ex 0710 29 00 und ausgenommen andere Früchte der Gattungen ‚ <i>Capsicum</i> ‘ oder ‚ <i>Pimenta</i> ‘ der Unterposition 0710 80 59	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	10 300 10 600 10 900 11 200	frei
09.1125	0711 40 00 0711 51 00 0711 59 00 0711 90 30 0711 90 50 0711 90 80 0711 90 90		Gurken und Cornichons, Pilze, Trüffeln, Zuckermais, Speisewiebeln, anderes Gemüse (ausgenommen Früchte der Gattungen ‚ <i>Capsicum</i> ‘ oder ‚ <i>Pimenta</i> ‘) und Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	618 636 654 672	frei
09.1126	ex 0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Speisewiebeln der Unterposition 0712 20 00 und ausgenommen Oliven der Unterposition ex 0712 90 90	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	2 060 2 120 2 180 2 240	frei
09.1122	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.12. bis 31.5.	300 000	frei ⁽¹⁾ ⁽⁹⁾
09.1130	ex 0805 20 10	05	Clementinen, frisch	vom 1.11.2003 bis 29.2.2004 für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 28./29.2.	120 000 130 000	frei ⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾
09.1145	0808 20 90		Quitten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1128	0809 10 00		— Aprikosen/Marillen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.2004	3 605	frei ⁽¹¹⁾
	0809 20		— Kirschen, frisch			
	0809 30		— Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.2005	3 710	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	3 815	
			vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	3 920		
09.1134	0810 50 00		Kiwifrüchte, frisch	vom 1.1. bis 30.4.2004	257,5	frei
				vom 1.1. bis 30.4.2005	265	
				vom 1.1. bis 30.4.2006	272,5	
				vom 1.1. bis 30.4.2007 und für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 30.4.	280	
09.1140	1509		— Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	vom 1.1. bis 31.12.2004	3 605	frei
	1510 00		— Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509	vom 1.1. bis 31.12.2005	3 710	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	3 815	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	3 920	
09.1147	ex 2001 10 00	90	Cornichons, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.2004	10 300 Tonnen Abtropfgewicht	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	10 600 Tonnen Abtropfgewicht	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	10 900 Tonnen Abtropfgewicht	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	11 200 Tonnen Abtropfgewicht	
09.1142	2002 90		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen ganz oder in Stücken	vom 1.1. bis 31.12.2004	2 060	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	2 120	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	2 180	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	2 240	

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1119	2004 90 50 2005 40 00 2005 59 00		Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	vom 1.1. bis 31.12.2004	10 815	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	11 130	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	11 445	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	11 760	
09.1144	2008 50 61 2008 50 69		Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vom 1.1. bis 31.12.2004	10 300	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	10 600	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	10 900	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	11 200	
09.1146	2008 50 71 2008 50 79		Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.2004	5 150	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	5 300	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	5 450	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	5 600	
09.1105	ex 2008 50 92	20	Aprikosen/Marillenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.2004	10 300	frei
	ex 2008 50 94	20		vom 1.1. bis 31.12.2005	10 600	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	10 900	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	11 200	
09.1148	2008 50 99	21	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	vom 1.1. bis 31.12.2004	7 416	frei
	ex 2008 70 98		Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	vom 1.1. bis 31.12.2005	7 632	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	7 848	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	8 064	

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1149	2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78		Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	vom 1.1. bis 31.12.2004	103	frei
				vom 1.1. bis 31.12.2005	106	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	109	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	112	
09.1123	2009 11 2009 12 00 2009 19		Orangensaft	vom 1.1. bis 31.12.2004	51 500	frei ⁽¹⁾
				vom 1.1. bis 31.12.2005	53 000	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	54 500	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	56 000	
09.1192	2009 21 00 2009 29		Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	vom 1.1. bis 31.12.2004	1 030	frei ⁽¹⁾
				vom 1.1. bis 31.12.2005	1 060	
				vom 1.1. bis 31.12.2006	1 090	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre	1 120	
09.1131	2204 10 19		Schaumwein, anderer	vom 1.1. bis 31.12.2004	98 056 hl	frei
	2204 10 99					
	2204 21 10					
	2204 21 79					
	ex 2204 21 80		72 79 80		106 624 hl	
	2204 21 83					
	ex 2204 21 84		10 72 79 80			
	ex 2204 21 94		10 30			
	ex 2204 21 98		10 30			
	ex 2204 21 99		10			
	2204 29 10					
	2204 29 65					
	ex 2204 29 75		10			
	2204 29 83					
	ex 2204 29 84		10 30			
	ex 2204 29 94		10 30			
	ex 2204 29 98		10 30			
	ex 2204 29 99		10			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1107	ex 2204 21 79	72	Weine mit einer der folgenden Ursprungsbezeichnungen: Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour und Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.2004	57 680 hl	frei
	ex 2204 21 80	72		vom 1.1. bis 31.12.2005	59 360 hl	
	ex 2204 21 83	72			61 040 hl	
	ex 2204 21 84	72		vom 1.1. bis 31.12.2006	62 720 hl	
				vom 1.1. bis 31.12.2007 und für die folgenden Jahre		

- (¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.
- (²) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis von 461 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (³) Die Kontingentsmenge wird auf 5 000 Tonnen Nettogewicht verringert, wenn die Gesamtmenge der Tomaten mit Ursprung in Marokko, die vom 1. Oktober 2003 bis 31. Mai 2004 in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden, die Menge von 191 900 Tonnen Nettogewicht übersteigt.
- (⁴) Die Kontingentsmenge wird auf 15 000 Tonnen Nettogewicht verringert, wenn die Gesamtmenge der Tomaten mit Ursprung in Marokko, die vom 1. Oktober 2004 bis 31. Mai 2005 in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden, die Summe der Kontingentsmengen der monatlichen Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.1104, anwendbar vom 1. Oktober 2004 bis 31. Mai 2005, und der Kontingentsmenge des zusätzlichen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1112, anwendbar vom 1. November 2004 bis 31. Mai 2005, übersteigt. Zur Bestimmung der Gesamteinfuhrmenge soll eine maximale Toleranz von 1 % zugelassen werden.
- (⁵) Die Kontingentsmenge wird auf 25 000 Tonnen Nettogewicht verringert, wenn die Gesamtmenge der Tomaten mit Ursprung in Marokko, die vom 1. Oktober 2005 bis 31. Mai 2006 in den freien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden, die Summe der Kontingentsmengen der monatlichen Zollkontingente mit der laufenden Nummer 09.1104, anwendbar vom 1. Oktober 2005 bis 31. Mai 2006, und der Kontingentsmenge des zusätzlichen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1112, anwendbar vom 1. November 2005 bis 31. Mai 2006, übersteigt. Zur Bestimmung der Gesamteinfuhrmenge soll eine maximale Toleranz von 1 % zugelassen werden. Diese Bestimmungen gelten für die Mengen jedes danach eröffneten zusätzlichen Zollkontingents, das vom 1.11. bis 31.5. anwendbar ist.
- (⁶) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis von 449 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (⁷) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis von 571 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (⁸) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis liegt:
— 424 EUR pro Tonne vom 1. Oktober bis 31. Januar und vom 1. bis 20. April;
— im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März wird der ‚WTO‘-Einfuhrpreis von 413 EUR pro Tonne angewandt, da er günstiger ist als der vereinbarte Einfuhrpreis.
Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (⁹) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (¹⁰) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis von 484 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (¹¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung, ausgenommen frische Kirschen, für die die Befreiung vom 1. bis 20. Mai auch auf den spezifischen Mindestzollsatz gilt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 38/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 8, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Hefeindustrie verwendet wie die Alkoholindustrie Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckerindustrie, die nicht Bestandteil des Fertigerzeugnisses werden, aber für seine Herstellung durch einen Gärungsprozess erforderlich sind.
- (2) Die jüngste Marktentwicklung, die vor allem durch den steigenden Bedarf der Alkoholindustrie an Melasse gekennzeichnet ist, lässt eine Verringerung der für die Hefeindustrie verfügbaren Mengen an hochwertiger Zuckerrübenmelasse und ein zunehmendes Interesse für die Verwendung von Zuckersirupen in dieser Industrie erkennen. Die Verwendung von Zuckersirupen ermöglicht es auch, die Umweltschäden, die die Verwendung von Melasse durch diese Industrie nach sich zieht, spürbar zu verringern.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission⁽²⁾ werden die Mengen an Invertzucker und Sirupen, die zu Alkohol oder Rum verarbeitet werden, in die Berechnung der Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 nicht einbezogen.
- (4) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Hefe- und der Alkoholindustrie ist vorzusehen, dass vorstehende Bestimmung auch für die Sirupmengen gilt, die zu lebenden Hefen umgewandelt werden.
- (5) Um jeden Missbrauch oder jede Umgehung der Produktionsquotenregelung zu vermeiden, ist ein System zur Kontrolle der Unternehmen, denen Produktionsquoten für Zucker zugeteilt worden sind, und der Unternehmen, in denen der Zucker zu Alkohol, Rum oder Hefe verarbeitet wird, einzuführen. Insbesondere sind die Zulassung der Verarbeitungsunternehmen und den Lieferungen vorausgehende Meldungen durch die Unternehmen, denen Quoten zugeteilt worden sind, vorzusehen, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die betreffenden Mengen kontrollieren können. Diese Kontrollen und die Zulassung müssen auch für die

Mengen an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und die Mengen an Sirupen gelten, die zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind und die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 nicht in die Berechnung der Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 einbezogen werden. Um es den zuständigen Behörden zu erlauben, die Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen einzuführen, sollten die betreffenden Bestimmungen erst ab 1. Februar 2004 Anwendung finden.

- (6) Um die Kontrolle der Verwendung der Invertzucker- und Sirupmengen sowie der entsprechenden Erzeugungen von Alkohol, Rum, Hefe, zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und „Rinse appelstroop“ zu gewährleisten, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten diese Angaben der Kommission mitteilen.
- (7) In Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 sind die in Trockenstoff ausgedrückten Isoglucosemengen von den in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Inulinsirupmengen zu unterscheiden.
- (8) In Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 314/2002, der die Ausfuhrverpflichtungen für das laufende Wirtschaftsjahr im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 betrifft, ist die Angabe, dass die betroffenen Mengen gleichmäßig über das gesamte Wirtschaftsjahr verteilt werden, nicht erforderlich. Aus Gründen der Klarheit ist diese Bestimmung zu streichen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 314/2002 ist entsprechend zu ändern.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 314/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

- „f) die Mengen an Invertzucker und Sirupen, die zu Alkohol oder Rum verarbeitet werden, sowie die Mengen an Sirupen, die zur Erzeugung lebender Hefen verwendet werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission (AbL. L 328 vom 17.12.2003, S.17).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1140/2003 (AbL. L 160 vom 28.6.2003, S. 33).

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben f) und h) genannten Erzeugnismengen werden von Unternehmen verwendet, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen den Unternehmen, die Alkohol, Rum, Hefe, zum Brotaufstrich bestimmte Sirupe und ‚Rinse appelstroop‘ erzeugen, auf deren Antrag die Zulassung, wenn sie sich insbesondere zu Folgendem verpflichten:

- a) eine getrennte tägliche Bestandsbuchhaltung über die Mengen Ausgangserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben f) und h) zu führen;
 - b) auf Ersuchen der vorgenannten Behörden alle Angaben oder Belege im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Kontrolle des Ursprungs und der Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Ausgangserzeugnisse zu übermitteln;
 - c) den vorgenannten Behörden geeignete Verwaltungs- und Warenkontrollen zu erlauben.
- (2) Zum Zweck der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben f) und h) legt das Unternehmen, dem eine Quote zugeteilt worden ist, den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vor der Lieferung eine Meldung vor, aus der insbesondere Folgendes hervorgeht:
- a) Art und Menge der zu liefernden Erzeugnisse, ausgedrückt in Eigengewicht und Weißzuckeräquivalent;
 - b) Name und Anschrift des zugelassenen Verarbeiters sowie Ort der Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse;
 - c) Zeitplan für die Lieferungen an den Verarbeitungsort.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen erforderlichenfalls die ergänzenden Kriterien für die Erteilung der Zulassungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie die Bedingungen für die Vorlage der Meldungen gemäß Absatz 2 fest, insbesondere hinsichtlich der Zeitpunkte für die Abgabe der Meldungen und ihre Gültigkeitsdauer. Sie überzeugen sich insbesondere durch Verwaltungs- und Warenkontrollen von Ursprung und Verarbeitung der betreffenden Mengen.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse führen die zuständigen Behörden unangemeldete Warenkontrollen vor Ort durch.

Bei der Risikoanalyse wird u. a. folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- a) Feststellungen bei den Kontrollen in den Vorjahren,
- b) Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr,
- c) Ausbeutesatz zwischen dem Ausgangserzeugnis und dem Verarbeitungserzeugnis.

Die Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 10 % der Invertzucker- und Sirupmengen. Falls Unregelmäßigkeiten oder Anomalien festgestellt werden, erhöhen die Mitgliedstaaten die Häufigkeit und den Prozentsatz der Kontrollen nach Maßgabe der Schwere der Feststellungen.

(4) Die Mitgliedstaaten ermitteln zum Ende jedes Wirtschaftsjahres für jedes Unternehmen, dem Quoten zugeteilt worden sind, und jedes zugelassene Unternehmen die betreffenden Mengen Sirup und Invertzucker sowie die entsprechenden Mengen Alkohol, Rum, Hefe, zum Brotaufstrich bestimmte Sirupe und ‚Rinse appelstroop‘.

(5) Werden die Zulassungsbedingungen nicht eingehalten, so wird die Zulassung des Unternehmens für das laufende und das darauf folgende Wirtschaftsjahr entzogen. Nach einem Entziehungszeitraum muss das Unternehmen wieder einen Zulassungsantrag stellen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 5. September jedes Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr Folgendes mit:

- a) die betreffenden Mengen Invertzucker und Sirup, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, sowie die entsprechende Erzeugung
 - an Alkohol, ausgedrückt in reinem Alkohol und aufgeschlüsselt in Kraftstoffalkohol, Rum und anderen Alkohol;
 - an lebender Hefe, ausgedrückt in Presshefe;
 - an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und ‚Rinse appelstroop‘;
- b) das Ergebnis der gemäß Absatz 3 durchgeführten Kontrollen unter Angabe der etwaigen Folgemaßnahmen;
- c) die Fälle, in denen die Zulassung gemäß Absatz 5 entzogen wurde.“

3. In Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Jedes Unternehmen, dem eine Produktionsquote für Isoglucose oder Inulinsirup zugeteilt worden ist, teilt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Erzeugung stattfindet, vor dem 1. August mit, welche in Trockenstoff ausgedrückten Mengen Isoglucose bzw. in Weißzucker ausgedrückten Mengen Inulinsirup sich in seinem Besitz befinden und am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres im freien Warenverkehr im Gemeinschaftsgebiet gelagert waren, aufgeschlüsselt nach.“

4. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) alle voraussichtlichen Ausfuhren von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup in Form von Verarbeitungserzeugnissen, auf die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr angewandt werden, die zu diesem Zweck während dieses Wirtschaftsjahres festgesetzt wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 2 gilt ab 1. Februar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 39/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können für die Ausfuhr bestimmter unter die genannte Verordnung fallender Erzeugnisse, die in Form von in Anhang V genannten Waren, insbesondere in Form lebender Hefen der KN-Codes 2102 10 31 und 2102 10 39 ausgeführt werden, Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor ⁽²⁾ werden ab 1. Februar 2004 die Mengen an Zuckersirupen, die zur Erzeugung lebender Hefen verwendet werden, in die Berechnung der Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 nicht einbezogen. In dem Bemühen um Kohärenz sollte daher ab demselben Zeit-

punkt die Möglichkeit der Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Zuckermengen, die zur Erzeugung lebender Hefen verwendet werden, gestrichen werden.

- (3) Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden die Zeilen der KN-Codes ex 2102, 2102 10, 2102 10 31 und 2102 10 39 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission (ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 38/2004 (siehe S. 13 dieses Amtsblatts).

VERORDNUNG (EG) Nr. 40/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****über den Nachweis der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr von Zucker in Drittländer nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 11 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann die Ausfuhrerstattung für Erzeugnisse des Zuckersektors je nach Zielbestimmung differenziert werden, wenn die Weltmarktlage oder besondere Marktanforderungen dies erfordern.
- (2) In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 über eine Dauerausweisung für das Wirtschaftsjahr 2003/04 für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ erfolgt die Differenzierung der Erstattung durch den Ausschluss bestimmter Zielbestimmungen. Dieselben Zielbestimmungen sind auch bei der vierzehntäglichen bzw. monatlichen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker, Rohzucker in unverarbeitetem Zustand, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors nach den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ausgeschlossen.
- (3) Nach Artikel 27 Absatz 11 Unterabsatz 1 wird die Erstattung auf Vorlage des Nachweises gezahlt, dass die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und — im Fall einer differenzierten Erstattung — die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung, für die eine Erstattung festgesetzt worden war, erreicht haben.
- (4) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾, sind die Dokumente aufgeführt, mit denen im Fall der Differenzierung des Erstattungssatzes nach Zielbestimmung die Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr in ein Drittland nachgewiesen werden kann. Nach den Bestimmungen desselben Artikels kann die Kommission in bestimmten, festzulegenden Sonderfällen entscheiden, dass der Einfuhrnachweis durch ein besonderes Dokument oder auf jede andere Weise erbracht werden kann.

- (5) Im Zuckersektor werden die Exportgeschäfte normalerweise durch Verträge auf fob-Basis am Londoner Terminmarkt geschlossen. Demnach übernimmt der Käufer auf fob-Stadium alle Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich des Nachweises der Erfüllung der Zollförmlichkeiten, obwohl er nicht der direkte Empfänger der Erstattung ist, auf die der Nachweis Anspruch gibt. Die Beschaffung des Nachweises für sämtliche exportierten Mengen kann in bestimmten Drittländern erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten bereiten, was die Zahlung der Erstattung für die gesamten tatsächlich ausgeführten Mengen erheblich verzögern oder verhindern kann.
- (6) Wegen der möglichen Folgen dieser Verwaltungsschwierigkeiten auf das Marktgleichgewicht sind alternative Einfuhrnachweise festzulegen, die die erforderliche Gewähr bieten.
- (7) Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, ist deren Geltungsdauer zu begrenzen.
- (8) Die festgestellten Schwierigkeiten sind durch die Aussetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Länder des westlichen Balkans mit Wirkung vom 8. März 2003 entstanden. Um den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Unternehmen in der Gemeinschaft zu wahren, ist die vorliegende Verordnung daher auf alle seit 8. März 2003 entstandenen Situationen anzuwenden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Bei den gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 durchgeführten Ausfuhren, für die der Exporteur die in Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Belege nicht beschaffen kann, gilt abweichend von demselben Artikel 16 der Nachweis über die Einfuhr in ein Drittland durch Vorlage der drei folgenden Dokumente als erbracht:

- a) Kopie des Beförderungspapiers;

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission (AbL L 328 vom 17.12.2003, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2126/2003 (AbL L 319 vom 4.12.2003, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2003 (AbL L 313 vom 28.11.2003, S. 23).

- b) Bescheinigung über die Entladung der Erzeugnisse, die von einer amtlichen Stelle des betreffenden Drittlandes, einer im Bestimmungsland ansässigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats oder einer nach Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 zugelassenen internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse den Entladungsort verlassen haben oder nach Wissen der ausstellenden Stelle bzw. Gesellschaft zumindest nicht Gegenstand einer späteren Verladung im Hinblick auf eine Wiederausfuhr waren;
- c) von einem in der Gemeinschaft ansässigen zugelassenen Makler ausgestellter Bankbeleg, aus dem hervorgeht, dass die Zahlung für die betreffende Ausfuhr dem bei dem

Makler geführten Konto des Exporteurs gutgeschrieben worden ist, oder entsprechender Nachweis über die Zahlung.

- (2) Die Mitgliedstaaten überprüfen die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 anhand der Bestimmungen in Absatz 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist auf die nach dem 8. März 2003 getätigten Ausfuhren anwendbar und gilt bis 31. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 41/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Änderung und Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 gilt die Verordnung für die Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Rahmen der Stützungsregelungen, die im Anhang der Verordnung verzeichnet sind.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 wird am 1. Mai 2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 ⁽²⁾ ersetzt. Die Artikel 2a und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 bleiben bis zum 31. Dezember 2005 und die Artikel 3, 4 und 5 derselben Verordnung bis zum 31. Dezember 2004 gültig. Für den Zweck der Anwendung der vorgenannten Artikel bleibt auch der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 entsprechend gültig.
- (3) Die Liste der Stützungsregelungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 enthält den jeweiligen Erzeugnissektor, die Bestimmungen, auf deren Grundlage

die Zahlungen im Rahmen der verschiedenen Regelungen erfolgen, und die jeweilige Art der Stützung. Diese Angaben sind jedoch nicht mehr auf dem neuesten Stand, da mehrere der angegebenen Vorschriften oder Rechtsakte entweder geändert oder aufgehoben und ersetzt worden sind.

- (4) Bestimmte Direktbeihilfezahlungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 fallen, sind in deren Anhang nicht aufgeführt, weil sie entweder vergessen oder erst nach deren Erlass eingeführt worden sind.
- (5) Die Fehler bei der Rechtsgrundlage für Rindfleisch sowie den Anmerkungen für Schafe und Ziegen sind zu berichtigen.
- (6) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2001 (AbL. L 173 vom 27.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 53.

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER STÜTZUNGSREGELUNGEN, DIE DIE IN ARTIKEL 1 GENANNTEN KRITERIEN ERFÜLLEN

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen	Artikel 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999	Flächenzahlungen einschließlich Zahlungen für Flächenstilllegung, Zahlungen für Grassilage, Zuschläge, Hartweizenzuschlag und Sonderbeihilfe
Hartweizen	Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Flächenbezogene Beihilfe
Eiweißpflanzen	Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Flächenbezogene Beihilfe
Kartoffelstärke	Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 Titel IV Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Zahlungen für Betriebsinhaber, die Kartoffeln zur Herstellung von Stärke erzeugen
Körnerleguminosen	Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1577/96	Flächenbezogene Beihilfe
Reis	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Flächenbezogene Beihilfe
Schalenfrüchte	Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Flächenbezogene Beihilfe
Energiepflanzen	Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Flächenbezogene Beihilfe
Olivenöl	Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 136/66/EWG	Produktionsbezogene Beihilfe
Seidenraupen	Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72	Beihilfe zur Förderung der Zucht
Bananen	Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93	Produktionsbezogene Beihilfe
Getrocknete Weintrauben	Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96	Flächenbezogene Beihilfe
Tabak	Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92	Produktionsbezogene Beihilfe
Saatgut	Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71	Produktionsbezogene Beihilfe
Hopfen	Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71	Flächenbezogene Beihilfe
	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1098/98	Nur Flächenzahlungen für die vorübergehende Stilllegung

Sektor	Rechtsgrundlage	Anmerkungen
Rindfleisch	Artikel 4, 5, 6, 10, 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999	Sonderprämie, Saisonentzerrungsprämie, Mutterkuhprämie (einschließlich der Zahlungen für Färsen und einschließlich der zusätzlichen nationalen Mutterkuhprämie bei Kofinanzierung), Schlachtprämie, Extensivierungsprämie, Ergänzungsbeträge
Milch und Milcherzeugnisse	Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Milchprämie und Ergänzungszahlungen
Schafe und Ziegen	Artikel 4, 5 sowie Artikel 11 Absätze 1 und 2 erster, zweiter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001	Mutterschaf- und Mutterziegenprämie, Zusatzprämie und bestimmte zusätzliche Zahlungen
Agrimonetäre Regelung	Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2800/98	Erzeugerbeihilfen (einschließlich derjenigen im Rahmen der Übergangsregelung)
Poseidom	Artikel 9, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001	Sektoren: Rindfleisch; grüne Vanille; Zucker
Poseima	Artikel 13 und Artikel 22 Absätze 2 bis 7, Artikel 16, 17 und Artikel 28 Absatz 1, Artikel 21, 27, 29 und Artikel 30 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001	Sektoren: Rindfleisch und Milch; Kartoffeln; Zucker; Korbweiden; Ananas; Tabak; Pflanzkartoffeln, Chicorée und Tee
Poseican	Artikel 5, 6 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001	Sektoren: Rindfleisch; Schafe und Ziegen; Kartoffeln
Ägäische Inseln	Artikel 6, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93	Sektoren: Rindfleisch; Kartoffeln; Oliven; Honig

VERORDNUNG (EG) Nr. 42/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch für das Quartal vom 1. Dezember 2003
bis 29. Februar 2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die die traditionellen Einführer und die neuen Einführer am 5. und 6. Januar 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 Lizenzanträge gestellt haben, überschreiten die verfügbaren Mengen für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien.
- (2) Daher ist festzulegen, in welchem Umfang den der Kommission am 8. Januar 2004 übermittelten Anträgen stattgegeben werden kann, und sind die Zeitpunkte, bis

zu denen die Lizenzerteilung ausgesetzt werden muss, je nach Einführerkategorie und Ursprung der Erzeugnisse festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 5. und 6. Januar 2004 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 gestellten und der Kommission am 8. Januar 2004 übermittelten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden nach Maßgabe der Prozentsätze der beantragten Mengen gemäß Anhang I erteilt.

Artikel 2

Für die betreffende Einführerkategorie und den betreffenden Ursprung werden die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 nach dem 6. Januar 2004 und vor dem in Anhang II genannten Zeitpunkt gestellten Einfuhrlizenzanträge, die sich auf das Quartal vom 1. Dezember 2003 bis 29. Februar 2004 beziehen, abgelehnt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11.

ANHANG I

Ursprung der Erzeugnisse	Zuteilungsprozentsätze		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	—	—	15,666 %
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	—	—	15,666 %

X: Für diesen Ursprung gibt es kein Kontingent für das betreffende Quartal.

—: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

ANHANG II

Ursprung der Erzeugnisse	Zeitpunkt		
	China	Andere Drittländer als China und Argentinien	Argentinien
— traditionelle Einführer (Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	29.2.2004	—	29.2.2004
— neue Einführer (Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 565/2002)	29.2.2004	29.2.2004	29.2.2004

VERORDNUNG (EG) Nr. 43/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Zwecks ausgewogenerer Verwaltung der Mengen, für die bei der Ausfuhr eine Erstattung gezahlt wird, empfiehlt es sich, für die Angebote in Höhe der Höchstaufuhrerstattung einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis 8. Januar 2004 eingereichten Angebote auf 285,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Für die Angebote in Höhe der Höchstaufuhrerstattung wird ein Zuteilungskoeffizient von 50 % festgelegt.

Article 3

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 5. bis 8. Januar 2004 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 45/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 5. bis 8. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 46/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 8. Januar 2004 eingereichten Angebote auf 143,75 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 47/2004 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2004****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,444 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2003

für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2004

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4878)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/24/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 14 Absatz 3,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme auf Gemeinschaftsebene, mit denen die einheitliche Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung durch die Mitgliedstaaten zweckmäßiger gestaltet werden soll, sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
- (2) Diese Programme sollten den Nachdruck auf Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Lebensmittel legen, die insbesondere den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen und die Gewährleistung loyaler Handelspraktiken zum Ziel haben.
- (3) Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, verlangt, dass die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN-Reihe 45000 einhalten, die nunmehr durch EN ISO 17025:2000 ersetzt wird.

- (4) Die gleichzeitige Durchführung einzelstaatlicher und koordinierter Programme kann Informationen liefern und zu Erfahrungen führen, auf die sich die künftige Überwachung und Rechtsetzung stützen kann —

EMPFIEHLT:

1. Im Jahr 2004 sollten die Mitgliedstaaten Inspektionen und Kontrollen durchführen und, wo erforderlich, Proben nehmen und diese in Laboratorien analysieren mit dem Ziel,
 - die bakteriologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch zu bewerten,
 - die bakteriologische Sicherheit von frischem gekühltem Geflügelfleisch in Bezug auf thermophilen *Campylobacter* zu bewerten,
 - die bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen zu bewerten.
2. Zwar wird in dieser Empfehlung die Häufigkeit der Probenahmen und/oder Inspektionen nicht festgelegt, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass sie ausreichend häufig durchgeführt werden, um einen Überblick über den entsprechenden Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten zu geben.
3. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen entsprechend dem Format der Berichtsblätter im Anhang liefern und damit zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse beitragen. Diese Auskünfte sollten zusammen mit einem erläuternden Bericht, der Hinweise zu den Ergebnissen und den getroffenen Durchführungsmaßnahmen enthalten sollte, der Kommission bis zum 1. Mai 2005 zugeleitet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

4. Lebensmittel, die im Rahmen dieses Programms analysiert werden sollen, sind Laboratorien zu übergeben, die den Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG erfüllen. Sollten jedoch solche Laboratorien für bestimmte in dieser Empfehlung vorgesehene Analysen in Mitgliedstaaten nicht vorhanden sein, so können diese Mitgliedstaaten auch andere Laboratorien benennen, die zur Durchführung dieser Analysen befähigt sind.
5. Bakteriologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch

5.1. Umfang des Programms

Durch kontaminierten Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch sind Ausbrüche von Lebensmittelvergiftungen beim Menschen durch verschiedene Bakterienarten wie *Salmonella*, *Listeria monocytogenes*, verotoxigene *Escherichia coli* und *Staphylokokkenenterotoxine* verursacht worden.

Erzeugung und Verbrauch von Rohmilchkäse haben in der Gemeinschaft langjährige Tradition. Zur Fortführung dieser Tradition bei gleichzeitiger Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit sind bei der Erzeugung, Sammlung und Lagerung von Rohmilch, die zur Herstellung von Käse verwendet wird, erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden; dabei wird von den Lebensmittelunternehmen besonders auf die Hygiene und Kontrolle des gesamten Herstellungsprozesses geachtet.

Mit diesem Programmteil wird der Zweck verfolgt, die mikrobiologische Sicherheit von Käse aus Roh- bzw. thermisierter Milch zu untersuchen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu fördern und Informationen über die Prävalenz von pathogenen und Indikator-Mikroorganismen in diesen Erzeugnissen zu gewinnen. Die Untersuchung betrifft ein Einjahresprogramm mit einem im zweiten Jahr folgenden umfangreicheren Anschlussprogramm über die bakteriologische Sicherheit von Käse. Mit diesem umfangreicheren Programm wird der Zweck verfolgt, die Ausgangskontamination bei anderen Käsesorten zu ermitteln, um aussagekräftige Schlussfolgerungen zum spezifischen Risiko von Käse aus Roh- bzw. thermisierter Milch ziehen zu können. Die Untersuchungsergebnisse dieses ersten Teils über Käse aus Roh- und thermisierter Milch werden analysiert und unter Berücksichtigung der dann nach dem zweiten Jahr vorliegenden Ergebnisse des allgemeinen Überblicks über den Sektor dargestellt.

5.2. Probenahme und Analysemethoden

Untersucht werden sollten Frischkäse, Weichkäse und halbfester Käse aus Roh- oder thermisierter Milch. Hierzu sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten repräsentative Proben dieser Erzeugnisse bei der Herstellung und im Einzelhandel entnehmen — einschließlich importierter Erzeugnisse — und auf *Salmonella*, *Listeria monocytogenes* und thermophilen *Campylobacter* bzw. Auszählung von *Staphylococcus*

aureus und *Escherichia coli* testen. Wird *Listeria monocytogenes* nachgewiesen, so sollten diese Bakterien ausgezählt werden. Werden Proben auf der Einzelhandelsstufe entnommen, können die Tests auf den Nachweis von *Salmonella* und thermophilen *Campylobacter* und die Auszählung von *Listeria monocytogenes* beschränkt werden. Die Proben von jeweils mindestens 100 g bzw. 1 Käse bei weniger als 100 g sollten nach den Grundsätzen der Hygiene gehandhabt, in Kühlbehältern aufbewahrt und unverzüglich zur Auswertung an das Labor gesandt werden.

Den Laboratorien sollte es freigestellt werden, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem verfolgten Zweck gerecht wird. Empfohlen werden allerdings die neueste Fassung der ISO-Norm 6785 bzw. EN/ISO 6579 zum Nachweis von *Salmonella*, die neueste Fassung der EN/ISO-Norm 11290-1 und 2 zum Nachweis von *Listeria monocytogenes*, die neueste Fassung von ISO 10272:1995 zum Nachweis von thermophilen *Campylobacter*, die neueste Fassung von EN/ISO 6888-1 oder 2 für die Auszählung von *Staphylococcus aureus* und die neueste Fassung der ISO-Norm 11866-2,3 oder ISO 16649-1,2 für die Auszählung von *Escherichia coli*. Angewandt können auch weitere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analysemethoden.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in das Musterberichtsblatt in Anhang I aufgenommen werden.

6. Bakteriologische Sicherheit von frischem gekühltem Geflügelfleisch in Bezug auf thermophilen *Campylobacter*

6.1. Umfang des Programms

Thermophiler *Campylobacter* ist eine Hauptursache für lebensmittelbedingte Erkrankungen beim Menschen. Die Zahl der gemeldeten Fälle hat in den letzten Jahren zugenommen; wie epidemiologische Studien zeigen, ist Geflügelfleisch eine wichtige Infektionsquelle. Ein erheblicher Anteil des zum Verzehr bestimmten frischen Geflügelfleischs ist mit diesen Bakterien kontaminiert.

Derzeit liegen noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Festlegung eines Kriteriums im Gemeinschaftsrecht zu *Campylobacter* vor, weitere Studien zur Aufklärung der Epidemiologie dieses Erregers und zur Ermittlung der Rolle anderer tierischer Erzeugnisse und anderer Lebensmittel im Allgemeinen sind in Durchführung.

Mit diesem Programmteil soll die mikrobiologische Sicherheit von frischem Geflügelfleisch in Bezug auf *Campylobacter* bewertet werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu fördern und Informationen über die Prävalenz dieser Bakterien in diesen Erzeugnissen zu gewinnen.

6.2. Probenahme und Analyseverfahren

Untersucht werden sollte frisches gekühltes Geflügelfleisch, insbesondere Hühner und Puten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten in Schlachtbetrieben und im Einzelhandel repräsentative Proben dieser Erzeugnisse — einschließlich importierter Erzeugnisse — entnehmen und auf thermophilen *Campylobacter* testen. Die Proben — jeweils 10 g aus der Halshaut vor Kühlung der Schlachtkörper bzw. bei Probenahme im Einzelhandel 25 g oder 25 cm² Brustfleisch — sollten nach den Grundsätzen der Hygiene gehandhabt, in Kühlbehältern aufbewahrt und unverzüglich an das Analyselabor gesandt werden. Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird außerdem empfohlen, die Probenahme in der Zeit von Mai bis Oktober vorzunehmen.

Den Laboratorien sollte es freigestellt sein, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem verfolgten Zweck gerecht wird. Empfohlen wird die neueste Fassung der ISO-Norm 10272:1995 zum Nachweis von thermophilem *Campylobacter*. Angewandt werden können auch weitere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analyseverfahren.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sollten in das Musterberichtsblatt in Anhang II aufgenommen werden.

7. Bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen

7.1. Umfang des Programms

Gewürze, Kräuter und pflanzliche Würzmittel werden wegen ihres typischen Geschmacks, ihrer Farbe und Aromen geschätzt. Allerdings können sie mit einer Vielzahl von Mikroorganismen einschließlich pathogener Bakterien, Schimmeln- und Hefepilzen belastet sein und bei unsachgemäßer Behandlung einen raschen Verderb des Lebensmittels verursachen, das sie verbessern sollen. So sind Gewürze als Hauptverursacher von Erkrankungen bekannt geworden, wenn sie Lebensmitteln zugegeben wurden, in denen ein weiteres Wachstum der Erreger möglich war. Bei Verwendung von Gewürzen in Lebensmitteln, die nicht gründlich wärmebehandelt worden sind, ist diese Möglichkeit erst recht gegeben. Die Kontamination mit bestimmten Schimmelpilzen kann auch zur Bildung von Toxinen, etwa Aflatoxinen führen, die bei Überschreitung der Grenzwerte nach der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte an bestimmten Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾ eine ernsthafte Gefährdung der Verbrauchergesundheit verursachen können.

Mit diesem Programmteil wird der Zweck verfolgt, die bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen zu bewerten, Informationen über die Prävalenz pathogener Mikroorganismen zu gewinnen und nachzuprüfen, ob bei den in den Verkehr gebrachten Gewürzen die durch das Gemeinschaftsrecht festgelegten Aflatoxin-Grenzwerte im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus nicht überschritten werden.

7.2. Probenahme und Analyseverfahren

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten repräsentative Proben von Gewürzen bei der Einfuhr, in Herstellungs-/Verpackungsbetrieben, im Großhandel, in Betrieben, die Gewürze bei der Zubereitung von Lebensmitteln verwenden und im Einzelhandel entnehmen

- a) zur Auszählung von Enterobacteriaceae, zum Nachweis von *Salmonella* und zur Auszählung von *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens*.

Der Enterobacteriaceae-Wert dient als Indikator für eine mögliche Bestrahlung oder sonstige vergleichbare Behandlung der Gewürze. Die Proben von jeweils mindestens 100 g bzw. 1 Packungseinheit bei weniger als 100 g sollten nach den Grundsätzen der Hygiene gehandhabt und unverzüglich an das Analyselabor gesandt werden. Den Laboratorien ist es freigestellt, eine Methode ihrer Wahl zu benutzen, sofern der entsprechende Leistungsumfang dem verfolgten Zweck gerecht wird. Empfohlen wird die neueste Fassung der ISO-Norm 6579:2002 zum Nachweis von *Salmonella*, die neueste Fassung der Norm EN ISO 5552:1997 für die Auszählung von Enterobacteriaceae, die neueste Fassung der ISO-Norm 7932:1993 für die Auszählung von *Bacillus cereus* und die neueste Fassung der ISO-Norm 7937:1997 für die Auszählung von *Clostridium perfringens*. Angewandt werden können auch weitere gleichwertige von den zuständigen Behörden anerkannte Analyseverfahren.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegen.

Die Ergebnisse der folgenden Kontrollen sollten in das Musterberichtsblatt in Anhang III Abschnitt 1 und 2 aufgenommen werden.

- b) Zur Feststellung, dass die im Gemeinschaftsrecht festgesetzten Höchstwerte für Aflatoxine nicht überschritten werden.

Probenahme und Analysen sollten nach der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analyseverfahren für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten⁽²⁾ durchgeführt werden. Nach dieser Richtlinie muss die Probengröße je nach Größe der zu kontrollierenden Partie zwischen 1 und 10 kg betragen.

⁽¹⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 93.

Der Gesamtprobenumfang sollte im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten liegen.

Die Ergebnisse der folgenden Kontrollen sollten in das Musterberichtsblatt in Anhang IV dieser Empfehlung aufgenommen werden.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Bakteriologische Sicherheit von Käse aus Roh- oder Thermisierter Milch

Mitgliedstaat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufe	Produktkennzeichnung	Zahl der Proben	Analyseergebnisse ⁽²⁾				Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾
				Z	A	N		
<i>Salmonella</i> spp. N = 5 c = 0 In 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
Thermophiler <i>Campylobacter</i> n = 5 c = 0 In 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
<i>Staphylococcus aureus</i> n = 5 c = 2 m = 1 000 KbE/g M = 10 000 KbE/g	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
<i>Escherichia coli</i> n=5 c=2 m = 10 000 KbE/g M = 100 000 KbE/g	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
				A	P	≤ 100 KbE/g	> 100 KbE/g	
<i>Listeria monocytogenes</i> n = 5 c = 0 In 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						
	Einzelhandel	Unausgereifter (frischer) Weichkäse						
		Ausgereifter Weichkäse						
		Halbfester Käse						

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Wird die Probenzahl reduziert, ist dies im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufriedenstellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufriedenstellend, N = Nicht vorhanden, V = Vorhanden. Bei *Staphylococcus aureus* und *Escherichia coli* ist das Ergebnis zufriedenstellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen und nicht zufriedenstellend, wenn mindestens einer der Werte > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produkts gefordert, Verwaltungsanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG II

Mikrobiologische Sicherheit von frischem Geflügelfleisch
(in Bezug auf thermophilen Campylobacter)

Mitgliedstaat: _____

Bakterielle pathogene/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufe	Produktkennzeichnung	Zahl der Proben	Analyseergebnisse ⁽²⁾		Getroffene Maßnahmen) (Anzahl und Art) ⁽²⁾
				Nicht vorhanden	Vorhanden	
Thermophiler Campylobacter n = 5 c = 0 In 25 g nicht vorhanden	Herstellung	Geflügel/Huhn				
		Pute				
	Einzelhandel	Geflügel/Huhn				
		Pute				

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Wird die Probenzahl reduziert, ist dies im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produkts gefordert, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG III

ABSCHNITT 1

Bakteriologische Sicherheit von Gewürzen

Mitgliedstaat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufe	Produkt-Kennzeichnung	Zahl der Proben	Analyse-Ergebnisse ⁽²⁾			Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾
				Z	A	N	
<i>Salmonella</i> spp. N = 5 c = 0 In 25 g nicht vorhanden	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmengen zur Lebensmittelzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
<i>Bacillus cereus</i> N = 5 c = 1 M = 1 000 cfu/g M = 10 000 cfu/g	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmengen zur Lebensmittelzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Wird die Probenzahl reduziert, ist dies im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufriedenstellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufriedenstellend. Bei *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens* ist das Ergebnis zufriedenstellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen und nicht zufriedenstellend, wenn mindestens einer der Werte > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produkts gefordert, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ABSCHNITT 2

Bakteriologische Sicherheit von Gewürzen

Mitgliedstaat: _____

Bakteriengruppen/ Kriterien ⁽¹⁾	Probenahmestufe	Produkt-Kennzeichnung	Zahl der Proben	Analyse-Ergebnisse ⁽²⁾			Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽³⁾
				Z	A	N	
<i>Clostridium perfringens</i> n = 5 c = 1 m = 100 KbE/g M = 1 000 KbE/g	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmengen zur Lebensmittelzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
<i>Enterobacteriaceae</i> n = 5 c = 1 m = 10 KbE/g M = 100 KbE/g	Einfuhr oder Herstellung/ Verpackung oder Großhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Betrieb (Verwendung großer Gewürzmengen zur Lebensmittelzubereitung)	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					
	Einzelhandel	<i>Capsicum</i> spp.					
		<i>Piper</i> spp.					
		Muskatnuss/Ingwer/Curcuma					
		Andere Gewürze und Kräuter					

⁽¹⁾ Bei Probenahme im Einzelhandel kann die Probenzahl reduziert werden. Wird die Probenzahl reduziert, ist dies im Bericht anzugeben.

⁽²⁾ Z = Zufriedenstellend, A = Akzeptabel, N = Nicht zufriedenstellend. Bei *Bacillus cereus* und *Clostridium perfringens* ist das Ergebnis zufriedenstellend, wenn alle beobachteten Werte < m sind, akzeptabel, wenn höchstens c Werte zwischen m und M liegen und nicht zufriedenstellend, wenn mindestens einer der Werte > M ist oder wenn mehr als c Werte zwischen m und M liegen.

⁽³⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produkts gefordert, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ANHANG IV

Toxikologische Sicherheit von Gewürzen

Mitgliedstaat: _____

Probenahmestufe	Produktkennzeichnung	Zahl der Proben	Analyseergebnisse						Getroffene Maßnahmen (Anzahl und Art) ⁽¹⁾
			Aflatoxin B1 (µg/kg)			Gesamtaflatoxin (µg/kg)			
			< 2	2-5	> 5	< 4	4-10	> 10	
Einfuhr oder Verpackungsbetrieb oder Großhandel	Capsicum spp.								
	Piper spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								
Betrieb (Verwendung großer Gewürz- mengen zur Lebensmittel- zubereitung)	Capsicum spp.								
	Piper spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								
Einzelhandel	Capsicum spp.								
	Piper spp.								
	Muskatnuss/Ingwer/Curcuma								
	Andere Gewürze und Kräuter								

⁽¹⁾ Bei der Meldung der Durchführungsmaßnahmen wird folgende Unterteilung empfohlen: mündliche Verwarnung, schriftliche Verwarnung, verbesserte innerbetriebliche Überwachung erforderlich, Rückruf des Produkts gefordert, Verwaltungssanktion, gerichtliche Sanktion, sonstige.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/657/EG hinsichtlich der Festlegung von Mindestleistungsgrenzen (MRPL) für bestimmte Rückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4961)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/25/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vorhandensein von Rückständen in Erzeugnissen tierischen Ursprungs ist ein Problem des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Die Entscheidung 2002/657/EG der Kommission vom 12. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2003/181/EG ⁽⁴⁾, sieht ein Verfahren vor, anhand dessen nach und nach Mindestleistungsgrenzen (MRPL) für Analysemethoden festgelegt werden sollen, mit deren Hilfe Stoffe festgestellt werden sollen, deren Verwendung in der Gemeinschaft nicht zugelassen oder ausdrücklich verboten ist.
- (2) Nachdem in Erzeugnissen der Aquakultur Rückstände des pharmakologisch wirksamen Stoffes Malachitgrün, dessen Verwendung in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, und seines Metaboliten Leukomalachitgrün festgestellt wurden, ist in Absprache mit den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien, den nationalen Referenzlaboratorien und den Mitgliedstaaten der festzulegende Wert für harmonisierte MRPL dieses Stoffes vereinbart worden.
- (3) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutzniveaus in der Gemeinschaft sind harmonisierte Werte für die Überwachung dieses Stoffes festzulegen.

- (4) Die Entscheidung 2002/657/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/657/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Analysemethoden zur Feststellung folgender Stoffe die in Anhang II aufgeführten Mindestleistungsgrenzen (MRPL) auf der Grundlage der in dem genannten Anhang aufgeführten Matrices erfüllen:

- a) Chloramphenicol;
- b) Nitrofurantolmetaboliten;
- c) Medroxy-Progesteron-Acetat;
- d) Malachitgrün.“

2. Anhang II der Entscheidung 2002/657/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 15.3.2003, S. 17.

ANHANG

Die Entscheidung 2002/657/EG wird wie folgt geändert:

In Anhang II wird folgende Zeile angefügt:

„Stoff und/oder Metabolit	Matrix	MRPL
Summe von Malachit- und Leukomalachitgrün	Fleisch von Erzeugnissen der Aquakultur	2 µg/kg“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4974)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2004/26/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die von Frankreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/633/EG ⁽⁴⁾, sind die Maßnahmen festgelegt, die für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.
- (2) Die spezifischen Anbaubedingungen in den französischen überseeischen Departements erfordern besondere Berücksichtigung. Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere Maßnahmen für die Pflanzengesundheit, müssen in diesen Regionen getroffen oder verstärkt werden.
- (3) Die für die Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verstärkenden Maßnahmen sind sehr kostenintensiv.
- (4) Die zuständigen französischen Behörden haben der Kommission ein Maßnahmenprogramm vorgelegt. Darin sind die Zielvorgaben, die geplanten Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten im Hinblick auf einen möglichen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft angeführt.

- (5) Gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 kann die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben ausmachen; sie darf sich jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Bananen erstrecken.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽⁵⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Zum Zweck der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der vorgenannten Verordnung.
- (7) Aufgrund der von Frankreich vorgelegten fachlichen Angaben konnte der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz eine genaue und umfassende Bewertung durchführen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements, das Frankreich für das Jahr 2003 vorgelegt hat, wird genehmigt.

Artikel 2

Das amtliche Programm umfasst vier Teilprogramme:

1. Teilprogramm der Schädlingsrisikoanalyse für Schadorganismen, die in den französischen überseeischen Departements (Martinique, Guadeloupe, Guyana, Réunion) auftreten;

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 8.10.1993, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 5.11.1996, S. 58.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

2. Teilprogramm für das Departement Martinique mit folgenden drei Maßnahmen:
 - Bewertung der Pflanzengesundheit und Diagnose;
 - Bekämpfung von Schadorganismen der Tomate;
 - Einrichtung einer Datenbank über Pflanzenschutzpraktiken;
3. Teilprogramm für das Departement Guadeloupe mit folgenden drei Maßnahmen:
 - Bewertung der Pflanzengesundheit und Diagnose;
 - Einrichtung einer Datenbank über Schadorganismen;
 - Aufzucht entomophager Organismen;
4. Teilprogramm für das Departement Guyana mit folgenden zwei Maßnahmen:
 - Bewertung der Pflanzengesundheit und Diagnose, gute landwirtschaftliche Praktiken;
 - Verbesserung der Kenntnisse für die Überarbeitung des Rechtsrahmens auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

Artikel 3

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von Frankreich für 2003 vorgelegten Programm beträgt 60 % der Ausgaben, die gemäß der Entscheidung 93/522/EWG förderfähig sind, und beläuft sich auf höchstens 227 400 EUR (ohne MwSt.).

Der Kosten- und Finanzplan des Programms ist Anhang I dieser Entscheidung zu entnehmen.

Artikel 4

Frankreich erhält innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung einen Vorschuss in Höhe von 100 000 EUR.

Artikel 5

- (1) Die Förderfähigkeit der Kosten im Rahmen dieses Projekts beginnt am 1. Oktober 2003 und endet am 30. September 2004.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Gemeinschaftsfinanzierung für Kosten gewährt, für die die zuständigen Behörden vor dem 30. September 2004 einen entsprechend begründeten Antrag auf Fristverlängerung gestellt haben.
- (3) Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen kann ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Parteien vor Abschluss der Leistungen verlängert werden.

Artikel 6

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Durchführung des Programms im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, erfolgt und dass für diese Maßnahmen kein anderer Gemeinschaftsbeitrag beantragt wurde oder wird.

Artikel 7

(1) Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so dass der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Diese Meldungen können elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Kommission kann auf ordnungsgemäß begründeten Antrag Frankreichs die Finanzierungspläne um bis zu 15 % der Gemeinschaftsbeteiligung an einem Teilprogramm oder einer Maßnahme für den gesamten Zeitraum anpassen, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der im Programm vorgesehenen förderfähigen Kosten nicht überschritten wird und die Hauptziele des Programms nicht beeinträchtigt werden.

(3) Alle von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen werden an Frankreich, das gegebenenfalls auch für die Rückzahlung von zuviel gezahlten Beträgen an die Gemeinschaft verantwortlich ist, überwiesen.

Artikel 8

Frankreich sorgt dafür, dass die Finanzbestimmungen und die Bestimmungen der Gemeinschaftspolitik eingehalten und die in Anhang II genannten Informationen an die Kommission übermittelt werden.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Finanzplan für 2003

(in EUR)

	EG	National	Förderfähige Ausgaben 2003
Schädlingsrisikoanalyse	51 000	34 000	85 000
Martinique	75 000	50 000	125 000
Guadeloupe	49 200	32 800	82 000
Guyana	52 200	34 800	87 000
Insgesamt	227 400	151 600	379 000

ANHANG II

I. BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

I. Begleitausschuss

1. Einsetzung

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahmen wird ein Begleitausschuss für das Programm eingesetzt, der aus Vertretern Frankreichs und der Kommission besteht. Er überprüft regelmäßig die Durchführung des Programms und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor.

2. Der Begleitausschuss gibt sich spätestens einen Monat, nachdem Frankreich die vorliegende Entscheidung bekannt gegeben wurde, eine Geschäftsordnung.

3. Zuständigkeit des Begleitausschusses

Der Ausschuss

- überprüft allgemein, ob das Programm unter besonderer Berücksichtigung der angestrebten Ziele zufrieden stellend abgewickelt wird. Der Ausschuss ist für die Maßnahmen des Programms im Rahmen der gemeinschaftlichen Beihilfe zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Vorschriften, die die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben betreffen;
- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im Programm vorgesehenen Auswahlkriterien;
- schlägt Maßnahmen für eine schnellere Programmdurchführung vor, wenn die zwischenzeitlichen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung auf Verzögerungen schließen lassen;
- nimmt zu den Anpassungen, die der Kommission vorgeschlagen werden, Stellung;
- gibt zu den im Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe eine Stellungnahme ab;
- nimmt zum Abschlussbericht Stellung;
- informiert den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz während des entsprechenden Zeitraums über den Fortgang des Programms und die getätigten Ausgaben.

II. Begleitung und Bewertung des Programms während der Durchführung (ständige Begleitung und Bewertung)

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird außerdem mit der laufenden Begleitung und Bewertung des Programms beauftragt.

2. Die laufende Begleitung betrifft eine systematische Information über den Programmfortgang und bezieht sich auf die im Programm enthaltenen Maßnahmen. Sie erfolgt aufgrund finanzieller und materieller Indikatoren, die den Abgleich der Ausgaben für eine Maßnahme und der zuvor festgelegten materiellen Indikatoren ermöglichen, und macht so den Stand der Maßnahmendurchführung ersichtlich.

3. Die laufende Bewertung umfasst die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

Durchführungsbericht und Programmbewertung

4. Frankreich teilt der Kommission spätestens einen Monat nach Annahme des Programms die Bezeichnung der für die Ausarbeitung und Vorlage des Abschlussberichts zuständigen Behörde mit.

Der Abschlußbericht soll einen genauen Überblick über das gesamte Programm (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie Fortschritte) und eine Bewertung der direkten wirtschaftlichen und pflanzen gesundheitlichen Auswirkungen geben.

Die zuständige Behörde legt der Kommission den Abschlussbericht über dieses Programm spätestens am 15. Oktober 2004 vor. Anschließend wird er so schnell wie möglich dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz unterbreitet.

5. Die Kommission kann gemeinsam mit Frankreich einen unabhängigen Bewerter bestellen, der auf der Grundlage der laufenden Begleitung die unter Nummer 3 beschriebene laufende Bewertung vornimmt. Er kann, ausgehend von den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung ergeben, Vorschläge zur Anpassung der Teilprogramme und/oder Maßnahmen sowie Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf der Grundlage der Begleitung der Programmverwaltung nimmt er Stellung zu den zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen.

II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Das Programm wird gemäß den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt. Frankreich stellt im Abschlussbericht die folgenden Informationen zur Verfügung:

Umweltschutz

a) Allgemeine Informationen:

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region, unter anderem mit Beschreibung der wichtigen Schutzgebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt);
- umfassende Beschreibung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen, die das Programm angesichts der geplanten Investitionen auf die Umwelt haben kann;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, durch die mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können;
- Bericht über die Ergebnisse von Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder des zuständigen Ministeriums) und etwaiger Anhörungen der betroffenen Öffentlichkeit.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Bei Maßnahmen des Programms, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

- sind die Verfahren zu nennen, nach denen die einzelnen Vorhaben bei der Programmdurchführung bewertet werden;
 - sind die Vorkehrungen zu beschreiben, die zur Überwachung der bei der Programmdurchführung entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt, zur Bewertung der Ergebnisse, zur Verhinderung, Eindämmung oder Behebung negativer Auswirkungen geplant werden.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 2003****zur Änderung der Entscheidung 2003/678/EG über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4980)***(Nur der niederländische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/27/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit März 2003 werden mit einer Reihe von Entscheidungen, darunter die Entscheidung 2003/290/EG der Kommission vom 25. April 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in den Niederlanden ⁽²⁾ als jüngste Entscheidung, Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der Geflügelpest in den Niederlanden zu verhindern.
- (2) Mit der Entscheidung 2003/290/EG und den ihr vorausgehenden Entscheidungen 2003/214/EG ⁽³⁾ und 2003/258/EG ⁽⁴⁾ der Kommission wurden die Niederlande verpflichtet, für die präventive Räumung der Geflügelbestände in gefährdeten Betrieben innerhalb der Sperrgebiete und bestimmter festgelegter Gebiete sowie die Keulung von in diesen Gebieten gehaltenem anderem Geflügel und Vögeln, die gefährdet sein könnten, zu sorgen.
- (3) Die Niederlande haben die nötigen Vorsorgemaßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der Geflügelpest zu vermeiden.
- (4) Die Geflügelpest stellt eine ernste Gefahr für die Bestände in der Gemeinschaft dar. Um zu verhindern, dass diese Seuche sich ausbreitet, und um zu ihrer Tilgung beizutragen, sollte die Gemeinschaft einen Beitrag zu den den Niederlanden entstandenen beihilfefähigen Ausgaben leisten. Daher ist es angemessen, den Niederlanden gemäß der Entscheidung 90/424/EWG zur Deckung der Kosten für die Vorsorgemaßnahmen im Jahr 2003 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren.

- (5) Die Entscheidung 2003/678/EG der Kommission vom 24. September 2003 über eine erste Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003 ⁽⁵⁾ sah eine Vorauszahlung von 10 Mio. EUR für die obligatorische Keulung der Tiere und die obligatorische Vernichtung der Eier im Jahr 2003 vor. Nun lässt sich jedoch mit größerer Sicherheit voraussagen, wie hoch die Entschädigungszahlung sein wird.

- (6) Die Niederlande haben auch Angaben über die Kosten vorgelegt, die durch die Anwendung der Maßnahmen gemäß den Entscheidungen 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG entstanden sind.

- (7) Nach den vorgelegten Informationen belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten für die Entschädigung der Eigentümer der Tiere und der Eier — unbeschadet des Ausgangs der Gerichtsverfahren — auf 82,6 Mio. EUR.

- (8) Sofern die nötigen Haushaltsmittel im Jahr 2003 zur Verfügung stehen, sollte die Gemeinschaft zu den den Niederlanden entstandenen Kosten einen Beitrag leisten und die Vorauszahlung auf 40 Mio. EUR anheben.

- (9) Die Niederlande haben am 21. Oktober 2003 einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für den Antrag auf Entschädigung für die vernichteten Bruteier und gekeulten Eintagsküken nach den Transportbeschränkungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽⁶⁾ gestellt; die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 sollten entsprechend aktualisiert werden.

- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 26.4.2003, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/443/EG (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 64).

⁽³⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 2. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/678/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Entscheidung 2003/678/EG wird durch folgenden ersetzt:

„Entscheidung 2003/678/EG der Kommission vom 24. September 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003“

2. Artikel 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der Keulung ihrer Tiere und Vernichtung ihrer Eier gemäß

- Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG,
- Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und
- Artikel 3 der Richtlinien 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG im Rahmen der obligatorischen Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Geflügelpest im Jahr 2003 und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung;“.

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Werden die von den Niederlanden geleisteten Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und Artikel 3 der Entscheidungen 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG nach der in Artikel 2 Buchstabe a) festgelegten Frist von 90 Tagen gezahlt, so werden die beihilfefähigen Beträge für die nach der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

- um 25 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;
- um 50 % für Zahlungen, die zwischen 106 und 120 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;
- um 75 % für Zahlungen, die zwischen 121 und 135 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;
- um 100 % für Zahlungen, die 136 Tage nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier oder später erfolgen.

Werden die von den Niederlanden geleisteten Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG mehr als 60 Tage nach der Notifizierung dieser Entscheidung gezahlt, werden die beihilfefähigen Beträge für die nach Ablauf der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

- um 25 % für Zahlungen, die zwischen 61 und 75 Tage später erfolgen;

- um 50 % für Zahlungen, die zwischen 76 und 90 Tage später erfolgen;
- um 75 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tage später erfolgen;
- um 100 % für Zahlungen, die mehr als 106 Tage später erfolgen.“

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Abhängig von den Ergebnissen möglicher Inspektionen gemäß Artikel 5 und sofern die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird auf der Grundlage von durch die Niederlande vorgelegten Nachweisen für die zügige, angemessene Entschädigung von Eigentümern nach der obligatorischen Keulung der Tiere und der obligatorischen Vernichtung der Eier im Jahr 2003 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und Artikel 3 der Entscheidungen 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG ein Vorschuss von 40 Mio. EUR gezahlt.“

b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Der in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Anspruch ist in elektronischer Form vorzulegen gemäß:

- Anhang IA und Anhang IB für die Entschädigungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich innerhalb von 60 Kalendertagen nach Aufhebung der Beschränkungen gemäß der Entscheidung 2003/428/EG der Kommission (*) und innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung der vorliegenden Entscheidung für die in Artikel 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich genannten Entschädigungen;
- Anhang II innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung der im ersten Gedankenstrich genannten Beschränkungen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt. Auf begründeten Antrag der Niederlande kann die Kommission diese Frist jedoch verlängern.

(*) ABl. L 144 vom 12.6.2003, S. 15.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidungen 2002/799/EG und 2002/943 in Bezug auf die Neuzuteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von den Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 vorgelegten Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Verhütung von Zoonosen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5014)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 sowie die Artikel 29 und 32,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG sieht die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie an der Durchführung von Untersuchungen zur Verhütung von Zoonosen vor.
- (2) In der Entscheidung 2002/799/EG der Kommission ⁽²⁾ sind die Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und die Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen aufgeführt, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2003 in Betracht kommen. Die Entscheidung enthält auch den vorgeschlagenen Prozentsatz und den Höchstbetrag der Beteiligung an jedem Programm.
- (3) Mit der Entscheidung 2002/943/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden die in der Entscheidung 2002/799/EG aufgeführten Programme genehmigt und Höchstbeträge für die Beteiligung der Gemeinschaft festgesetzt.
- (4) Die Kommission hat die Berichte der Mitgliedstaaten über die Ausgaben für die Programme geprüft. Die Analyse hat ergeben, dass einige Mitgliedstaaten die ihnen für 2003 zugeteilten Mittel nicht voll ausschöpfen, während andere mehr als den zugeteilten Betrag ausgeben werden.
- (5) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einigen dieser Programme muss daher angepasst werden. Es empfiehlt sich, die Finanzmittel von den Mitgliedstaaten, die ihre Zuteilung nicht voll ausschöpfen, auf diejenigen Mitgliedstaaten umzuschichten, die ihre Zuteilung überschreiten werden. Die Neuzuteilung sollte auf den jüngsten Angaben über die tatsächlich von den betreffenden Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben basieren.
- (6) Die Entscheidungen 2002/799/EG und 2002/943/EG sollten entsprechend geändert werden.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2002/799/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2002/943/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird der Betrag „70 000 EUR“ ersetzt durch „0 EUR“.
2. In Artikel 7 Absatz 2 wird der Betrag „225 000 EUR“ ersetzt durch „0 EUR“.
3. In Artikel 9 Absatz 2 wird der Betrag „5 000 000 EUR“ ersetzt durch „5 200 000 EUR“.
4. In Artikel 14 Absatz 2 wird der Betrag „1 800 000 EUR“ ersetzt durch „2 250 000 EUR“.
5. In Artikel 20 Absatz 2 wird der Betrag „250 000 EUR“ ersetzt durch „70 000 EUR“.
6. In Artikel 21 Absatz 2 wird der Betrag „600 000 EUR“ ersetzt durch „700 000 EUR“.
7. In Artikel 23 Absatz 2 wird der Betrag „1 800 000 EUR“ ersetzt durch „1 600 000 EUR“.
8. In Artikel 26 Absatz 2 wird der Betrag „800 000 EUR“ ersetzt durch „1 050 000 EUR“.
9. In Artikel 30 Absatz 2 wird der Betrag „600 000 EUR“ ersetzt durch „350 000 EUR“.
10. In Artikel 36 Absatz 2 wird der Betrag „150 000 EUR“ ersetzt durch „30 000 EUR“.
11. In Artikel 37 Absatz 2 wird der Betrag „5 000 EUR“ ersetzt durch „15 000 EUR“.
12. In Artikel 38 Absatz 2 wird der Betrag „150 000 EUR“ ersetzt durch „250 000 EUR“.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 15.10.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 326 vom 3.12.2002, S. 12.

13. In Artikel 39 Absatz 2 wird der Betrag „700 000 EUR“ ersetzt durch „650 000 EUR“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

14. In Artikel 40 Absatz 2 wird der Betrag „5 000 EUR“ ersetzt durch „0 EUR“.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

15. In Artikel 41 Absatz 2 wird der Betrag „300 000 EUR“ ersetzt durch „250 000 EUR“.

Für die Kommission

16. In Artikel 45 Absatz 2 wird der Betrag „1 000 000 EUR“ ersetzt durch „1 040 000 EUR“.

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2002/799/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Verzeichnis der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen

Veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Veranschlagte Höhe (in EUR)
Afrikanische/klassische Schweinepest	Italien (Sardinien)	50 %	225 000
Aujeszký-Krankheit	Belgien	50 %	500 000
	Irland	50 %	50 000
	Spanien	50 %	100 000
	Portugal	50 %	100 000
Blautzungenkrankheit	Spanien	50 %	30 000
	Frankreich	50 %	200 000
	Italien	50 %	600 000
Rinderbrucellose	Griechenland	50 %	150 000
	Spanien	50 %	2 800 000
	Frankreich		0
	Irland	50 %	5 200 000
	Italien	50 %	750 000
	Portugal	50 %	1 500 000
Rindertuberkulose	Griechenland	50 %	100 000
	Spanien	50 %	5 000 000
	Irland	50 %	2 250 000
	Italien	50 %	800 000
	Portugal	50 %	150 000
Klassische Schweinepest	Belgien	50 %	100 000
	Deutschland	50 %	1 040 000
	Luxemburg	50 %	80 000
Enzootische Rinderleukose	Italien	50 %	50 000
	Portugal	50 %	400 000
Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis)	Griechenland	50 %	700 000
	Spanien	50 %	6 000 000
	Frankreich	50 %	70 000
	Italien	50 %	1 800 000
	Portugal	50 %	1 600 000
Poseidon (¹)	Frankreich	50 %	250 000

Tierseuche	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Veranschlagte Höhe (in EUR)
Tollwut	Belgien	50 %	50 000
	Deutschland	50 %	950 000
	Frankreich	50 %	130 000
	Luxemburg		0
	Österreich	50 %	175 000
	Finnland	50 %	35 000
Vesikuläre Schweinekrankheit Klassische Schweinepest	Italien	50 %	400 000
Traberkrankheit (Scrapie)	Spanien	50 %	150 000
	Deutschland	50 %	140 000
	Griechenland	50 %	320 000
	Frankreich	50 %	1 050 000
	Italien	50 %	300 000
	Niederlande	50 %	350 000
	Österreich	50 %	35 000
	Schweden	50 %	5 000
INSGESAMT			36 685 000

(¹) Cowdriose, Babesiose und Anaplasiose, von Wirtsinsekten übertragen, in den französischen überseeischen Departements.“

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Verzeichnis der Überwachungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen

Veranschlagte Höhe und Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

Zoonose	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Veranschlagte Höhe (in EUR)
Geflügelsalmonellose	Dänemark	50 %	250 000
	Frankreich	50 %	650 000
	Irland		0
	Niederlande	50 %	250 000
	Österreich	50 %	15 000
INSGESAMT			1 165 000“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidungen 2002/798/EG und 2002/934/EG hinsichtlich der Umverteilung der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft für TSE-Überwachungsprogramme der Mitgliedstaaten für das Jahr 2003

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5026)

(2004/29/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5 und Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/798/EG der Kommission vom 14. Oktober 2001 über das Verzeichnis der für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2003 in Betracht kommenden Programme zur TSE-Überwachung ⁽²⁾ enthält eine Liste der der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme zur Überwachung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE), die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 2003 in Betracht kommen. In der Entscheidung werden außerdem der als Finanzhilfe zu den einzelnen Programmen vorgeschlagene Prozentsatz und der Höchstbetrag genannt.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/934/EG der Kommission vom 28. November 2002 zur Genehmigung der TSE-Überwachungsprogramme bestimmter Mitgliedstaaten für das Jahr 2003 und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾ werden die in der Entscheidung 2002/798/EG aufgeführten Programme genehmigt und die Höchstbeträge der Finanzhilfe der Gemeinschaft festgelegt.
- (3) Die Entscheidung 2002/934/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich Fortschrittsberichte übermitteln. Die Prüfung dieser Berichte deutet darauf hin, dass bestimmte Mitgliedstaaten die ihnen für das Jahr 2003 zugewiesenen Mittel nicht vollständig verwenden werden, während andere mehr als die bezuschusste Anzahl an Tests zur Überwachung durchführen werden. Daher ist es angezeigt, die Mittel von den Mitgliedstaaten, die die zugewiesenen Mittel nicht vollständig verwenden, an diejenigen umzuverteilen, die mehr als die ihnen zugewiesenen Mittel benötigen.
- (4) Die Entscheidungen 2002/798/EG und 2002/934/EG sollten entsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 2002/798/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Die Entscheidung 2002/934/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird „4 719 000 EUR“ ersetzt durch „4 430 730 EUR“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird „2 977 000 EUR“ ersetzt durch „2 906 920 EUR“.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird „20 723 000 EUR“ ersetzt durch „19 527 350 EUR“.
4. In Artikel 4 Absatz 2 wird „975 000 EUR“ ersetzt durch „753 570 EUR“.
5. In Artikel 5 Absatz 2 wird „5 984 000 EUR“ ersetzt durch „6 442 930 EUR“.
6. In Artikel 6 Absatz 2 wird „30 554 000 EUR“ ersetzt durch „33 461 590 EUR“.
7. In Artikel 7 Absatz 2 wird „9 577 000 EUR“ ersetzt durch „7 996 480 EUR“.
8. In Artikel 8 Absatz 2 wird „6 952 000 EUR“ ersetzt durch „7 374 940 EUR“.
9. In Artikel 9 Absatz 2 wird „198 000 EUR“ ersetzt durch „230 690 EUR“.
10. In Artikel 10 Absatz 2 wird „6 312 000 EUR“ ersetzt durch „5 650 110 EUR“.
11. In Artikel 11 Absatz 2 wird „2 455 000 EUR“ ersetzt durch „2 401 430 EUR“.
12. In Artikel 12 Absatz 2 wird „1 059 000 EUR“ ersetzt durch „1 250 030 EUR“.
13. In Artikel 13 Absatz 2 wird „1 402 000 EUR“ ersetzt durch „1 438 450 EUR“.
14. In Artikel 14 Absatz 2 wird „440 000 EUR“ ersetzt durch „461 780 EUR“.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 15.10.2002, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 73.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang zur Entscheidung 2002/798/EG wird wie folgt ersetzt:

„ANHANG

Liste der Programme zur Überwachung von TSE

Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Seuche	Mitgliedstaat	Anteil Kauf von Testkits	Höchstbetrag
TSE	Belgien	100 %	4 430 730
	Dänemark	100 %	2 906 920
	Deutschland	100 %	19 527 350
	Griechenland	100 %	753 570
	Spanien	100 %	6 442 930
	Frankreich	100 %	33 461 590
	Irland	100 %	7 996 480
	Italien	100 %	7 374 940
	Luxemburg	100 %	230 690
	Niederlande	100 %	5 650 110
	Österreich	100 %	2 401 430
	Portugal	100 %	1 250 030
	Finnland	100 %	1 438 450
	Schweden	100 %	461 780
	Insgesamt		94 327 000“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

mit spezifischen Bedingungen für die Einfuhr von verarbeiteten und gefrorenen Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken aus Peru und zur Aufhebung der Entscheidungen 2001/338/EG und 95/174/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5053)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/30/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 95/174/EG der Kommission vom 7. März 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru ⁽³⁾ wurden die Hygienebedingungen festgelegt, die bei der Einfuhr von lebenden Muscheln aus Peru erfüllt sein müssen.
- (2) Aufgrund der bei einem Kontrollbesuch in Peru im April 2001 festgestellten Mängel hat die Kommission die Entscheidung 2001/338/EG vom 27. April 2001 über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru ⁽⁴⁾ erlassen. Der Kontrollbesuch hat außerdem ergeben, dass keine lebenden Muscheln aus Peru ausgeführt wurden und dass die zuständige peruanische Behörde keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Muschelkrankheiten durchführte.
- (3) Bei einem erneuten Kontrollbesuch in Peru im Mai 2002 wurden zufriedenstellende Verbesserungen der Hygienebedingungen und die Beseitigung eines Teils der Mängel bei den Hygienekontrollen der peruanischen Behörden festgestellt. Aufgrund dieser Erkenntnisse erließ die Kommission die Entscheidung 2003/509/EG der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2001/338/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Herkunft aus oder Ursprung in Peru ⁽⁵⁾.

- (4) Die nun von den zuständigen Behörden gebotenen Garantien mit den entsprechenden Nachweisen zeigen, dass die während des Kontrollbesuchs festgestellten Mängel behoben wurden. Da die mit der Entscheidung 2001/338/EG eingeführten Schutzmaßnahmen folglich nicht mehr notwendig sind, ist die Entscheidung aufzuheben.
- (5) Peru beabsichtigt, nur gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Gemeinschaft auszuführen, die gemäß der Entscheidung 2003/774/EG der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken ⁽⁶⁾ sterilisiert und hitzebehandelt wurden. Folglich sollten die spezifischen Einfuhrbedingungen nur gefrorene und verarbeitete Muscheln betreffen, und die Erzeugungsgebiete, in denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) geerntet werden dürfen, sind zu bestimmen. Daher sind neue spezifische Einfuhrbedingungen festzulegen, und die Entscheidung 95/174/EG ist aufzuheben.
- (6) Im Übrigen sollten die Einfuhrbedingungen gelten, die bereits mit der Entscheidung 95/173/EG der Kommission vom 7. März 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Peru ⁽⁷⁾ festgelegt wurden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in Peru das „Ministerio de la Salud, Direccion General de Salud Ambiental (DIGESA)“ zuständig.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.).

⁽³⁾ ABl. L 116 vom 23.5.1995, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 12.7.2003, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 78.

⁽⁷⁾ ABl. L 116 vom 23.5.1995, S. 41. Geändert durch die Entscheidung 95/311/EG (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 78).

Artikel 2

(1) Zum Verzehr bestimmte verarbeitete oder gefrorene Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Peru müssen aus den im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

(2) Die Lieferungen müssen die Bedingungen der Entscheidung 95/173/EG erfüllen.

Artikel 3

Die Entscheidungen 95/174/EG und 2001/338/EG werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 13. Januar 2004.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

*ANHANG***ERZEUGUNGSGEBIETE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 91/492/EWG**

NUMMER	BEZEICHNUNG	STANDORT	KATEGORIE ⁽¹⁾
001	Pucusana	Pucusana-Lima	a
002	Guaynuna	Casma-Ancash	a
003	La Mina/Bahía de Lagunillas	Pisco-Ica	a
004	Isla Tortuga	Casma-Ancash	a
005	Bahía de Independencia	Pisco-Ica	a
006	Bahía de Paracas	Pisco-Ica	a
007	Playa Jaguay	Chincha-Ica	a
008	Playa La Antena	Chincha-Ica	a

⁽¹⁾ Einstufung anhand der in Kapitel 1 Nummer 1 des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG festgelegten Kriterien.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2004/31/GASP DES RATES

vom 9. Januar 2004

zur Verhängung eines Embargos für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung gegen Sudan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss 94/165/GASP ⁽¹⁾ gegen Sudan ein Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung, einschließlich der Weitergabe militärischer Technologie, verhängt.
- (2) In Anbetracht des andauernden Bürgerkriegs in dem Land hält der Rat es für angezeigt, an dem Waffenembargo der EU gegen Sudan festzuhalten. Die Europäische Union will mit ihrer Politik dazu beitragen, dass in Sudan dauerhafter Friede und Aussöhnung einkehren.
- (3) Das Embargo sollte humanitäre Ausnahmen von dem derzeitigen Waffenembargo zulassen und es ermöglichen, dass in Sudan Minenräumungsaktionen durchgeführt werden.
- (4) Das Waffenembargo sollte auch dahin gehend verstärkt werden, dass es einschlägige technische Beratung und Unterstützung sowie finanzielle Unterstützung für Waffenlieferungen und damit verbundene technische Unterstützung betrifft, es sollte jedoch auch bestimmte humanitäre Ausnahmen hinsichtlich dieser Unterstützung, auch in Bezug auf Ausrüstung und Material für Minenräumungsaktionen, zulassen, die von den Mitgliedstaaten zu genehmigen wären.
- (5) Diese Maßnahmen sollten in einem einzigen Rechtsakt konsolidiert und der Beschluss 94/165/GASP sollte aufgehoben werden.
- (6) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile an Sudan durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten aus

oder durch Schiffe oder Flugzeuge ihrer Flagge werden unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt.

(2) Es ist ferner untersagt,

- a) technische Unterstützung, Vermittlungsdienste und andere Dienste im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan zu gewähren, zu verkaufen, zu liefern oder weiterzugeben;
- b) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waffen und sonstigem Wehrmaterial oder für die Gewährung, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe damit verbundener technischer Unterstützung, entsprechender Vermittlungsdienste oder anderer Dienste an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, mittelbar oder unmittelbar bereitzustellen.

Artikel 2

(1) Artikel 1 gilt nicht für

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmtem nichtletalem militärischem Gerät oder von Ausstattungen für die Programme der UN, der EU und der Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen oder von Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der EU und der UN bestimmt ist;
- b) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Minenräumungsgeräten und Material zur Verwendung bei Minenräumungsaktionen,
- c) die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit diesen Gütern,
- d) die Bereitstellung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit diesen Gütern,

unter der Voraussetzung, dass diese Ausfuhren vorab von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 17.3.1994, S. 1.

(2) Artikel 1 gilt ferner nicht für Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, der EU, der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Sudan ausgeführt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen Lieferungen nach dem vorliegenden Artikel in jedem einzelnen Fall und tragen dabei in vollem Umfang den Kriterien des am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffen- ausführen Rechnung. Die Mitgliedstaaten schreiben angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Genehmigungen vor, die nach dem vorliegenden Artikel erteilt werden, und treffen gegebenenfalls Vorkehrungen für die Rückführung von Ausrüstung.

Artikel 3

Im Sinne dieses Gemeinsamen Standpunktes bezeichnet der Begriff „technische Unterstützung“ jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung und kann etwa in Form von Unterweisung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Technische Unterstützung schließt auch jede Unterstützung in verbaler Form ein.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die Kommission unverzüglich über die aufgrund dieses Gemeinsamen Standpunktes ergriffenen Maßnahmen und teilen einander alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit diesem Gemeinsamen Standpunkt mit.

Artikel 5

Zur Verstärkung der Wirkung der vorgenannten Maßnahmen bestärkt die Europäische Union andere Länder darin, ähnliche Maßnahmen wie die in diesem Gemeinsamen Standpunkt vorgesehenen Maßnahmen zu beschließen.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird zwölf Monate nach seiner Annahme und danach alle zwölf Monate überprüft. Er wird aufgehoben, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele erreicht wurden.

Artikel 7

Der Beschluss 94/165/GASP wird aufgehoben.

Artikel 8

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 9

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Januar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif*(Amtsblatt der Europäischen Union L 281 vom 30. Oktober 2003)*

Seite 6, betreffend Kapitel 50, Seitenzahl:

anstatt: „331“

muss es heißen: „336“.

Seite 7:

— betreffend Kapitel 72, Seitenzahl:

anstatt: „436“

muss es heißen: „437“;

— betreffend Kapitel 84, Seitenzahl:

anstatt: „502“

muss es heißen: „503“;

— betreffend Kapitel 86, Seitenzahl:

anstatt: „585“

muss es heißen: „586“.

Seite 8, betreffend Anhang 1, Seitenzahl:

anstatt: „651“

muss es heißen: „653“.

Seite 191, zusätzliche Anmerkung 5, zweite und dritte Zeile:

anstatt: „... 2712 90 99, 2713 90 und 2901 10 10 ...“

muss es heißen: „... 2712 90 99 und 2713 90 ...“.

Seite 204:

— KN-Code 2825 90 60, dritte Spalte:

anstatt: „1,1“

muss es heißen: „frei“;

— KN-Code 2825 90 80, dritte Spalte:

anstatt: „6,1“

muss es heißen: „5,5“.

Seite 206, KN-Code 2834 21 00, dritte Spalte:

anstatt: „6“

muss es heißen: „5,5“.

Seite 210, KN-Code 2849 10 00, dritte Spalte:

anstatt: „7,2“

muss es heißen: „5,5“.

Seite 345, KN-Codes 5208 13 00, 5208 23 00 und 5208 33 00, zweite Spalte:

anstatt: „in 3-oder ...“

muss es heißen: „in 3- oder ...“.

Seite 346, KN-Codes 5208 43 00, 5208 53 00, 5209 12 00, 5209 22 00, 5209 32 00, 5209 43 00 und 5209 52 00, zweite Spalte:

anstatt: „in 3-oder ...“

muss es heißen: „in 3- oder ...“.

Seite 347, KN-Codes 5210 12 00, 5210 22 00, 5210 32 00, 5210 42 00, 5210 52 00, 5211 12 00 und 5211 22 00, zweite Spalte:

anstatt: „in 3-oder ...“
muss es heißen: „in 3- oder ...“.

Seite 348, KN-Codes 5210 32 00, 5211 43 00 und 5211 52 00, zweite Spalte:

anstatt: „in 3-oder ...“
muss es heißen: „in 3- oder ...“.

Seite 456, KN-Code 7302 30 00, dritte Spalte:

anstatt: „frei“
muss es heißen: „2,7“.

Seite 479:

— KN-Code 7603 10 00, dritte Spalte:

anstatt: „5,1“
muss es heißen: „5“;

— KN-Code 7603 20 00, dritte Spalte:

anstatt: „5,3“
muss es heißen: „5“.

Seite 481, KN-Code 7610 10 00, dritte Spalte:

anstatt: „6,2“
muss es heißen: „6“.

Seite 696, vierzehnte Zeile:

anstatt: „vom 16. August bis 31. August“
muss es heißen: „vom 16. August bis 31. Oktober“.

Seite 731, erste Spalte:

anstatt: „2902 19 99“
muss es heißen: „2902 19 80“;
anstatt: „2902 90 80“
muss es heißen: „2902 90 90“;
anstatt: „2905 49 90“
muss es heißen: „2905 49 80“.

Seite 734, erste Spalte:

anstatt: „2914 70 90“
muss es heißen: „2914 70 00“.

Seite 735, erste Spalte:

anstatt: „2918 29 90“
muss es heißen: „2930 90 13“.

Seite 753, erste Spalte:

anstatt: „2930 90 12“
muss es heißen: „2930 90 13“.

Seiten 757, 758 und 759, erste Spalte:

anstatt: „2932 99 95“
muss es heißen: „2932 99 85“.

Seite 814, erste Spalte:

anstatt: „2939 99 90“
muss es heißen: „2939 99 00“.

Seite 815, erste Spalte:

anstatt: „2939 99 90“
muss es heißen: „2939 99 00“;
anstatt: „2940 00 90“
muss es heißen: „2940 00 00“.

Seite 823, erste Spalte:

anstatt: „3203 00 19“
muss es heißen: „3203 00 10“.

Seite 825, erste Spalte:

anstatt: „3913 90 80“
muss es heißen: „3913 90 00“.

Seite 837, erste Spalte:

anstatt: „2914 70 90“
muss es heißen: „2914 70 00“.

Seite 838, erste Spalte:

anstatt: „2918 29 90“
muss es heißen: „2918 29 80“.

Seite 842, erste Spalte:

anstatt: „2932 99 95“
muss es heißen: „2932 99 85“.

Seite 850, erste Spalte:

anstatt: „2939 99 90“
muss es heißen: „2939 99 00“;
anstatt: „2940 00 90“
muss es heißen: „2940 00 00“.
